

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einzelne Ausg. 20 Pf.
Ansprechstelle: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anhängerteile 2 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amischen Teile 4 M., unter Eingangs 5 M. — Erhöhung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Geltende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Belegungsliste der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgezielten Verteilung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 56

Mittwoch, 9. März

1921

Landtagspräsident Fräßdorf zum Ausgang der Londoner Konferenz.

Zu Beginn der heutigen Landtagssitzung nahm Präsident Fräßdorf zu dem Ausgang der Londoner Verhandlungen Stellung und wies unter lebhaften Beifall des Hauses, der nur von den Kommunisten nicht geteilt wurde, auf die Notwendigkeit hin, daß das deutsche Volk, was es auch im Innern trennen möge, gegenüber dieser großen Gefahr von außen einsig sein und ihr trotzen müsse, denn nur so könne es seine geschichtliche Mission als kulturell erfüllen und die gegenwärtige Leidenszeit von den weiteren Generationen fernhalten.

Die Londoner Konferenz.

Die neuen deutschen Vorschläge.

London, 7. März. In der heutigen Sitzung der Londoner Konferenz erklärte Reichsminister Dr. Simons es für unmöglich, die Pariser Beschlüsse anzunehmen. Angehiebt des großen Unterschieds, der zwischen diesen Vorschlägen und den deutschen Vorschlägen bestehe, schlägt die deutsche Delegation trotz größter Bedenken eine vorläufige Lösung der Frage vor. Deutschland sei bereit, einer Regelung für die ersten 5 Jahre auf folgender Grundlage zuzustimmen:

Zehn Annäherungen in Höhe der Pariser Beschlüsse und für die 12%ige Ausfuhrabgabe, die uns nicht zweckmäßig erscheint, ein Äquivalent. Voraussetzung für dieses Angebot sei, daß Österreich und Deutschland die Einzelheiten ausarbeiten und möglichst bald in die Verhandlungen über den Reparationsplan eintreten. Sollten die Alliierten aber auf einem sofortigen endgültigen Angebot bestehen, so sei die Delegation auch dazu bereit, doch müsse Dr. Simons um eine Woche Ablauf bitten, um die Sache mit dem Kabinett zu besprechen.

Der Reichsminister ging sodann in längeren Ausführungen auf die Rede Lloyd Georges vom 3. März ein. Dr. Simons hob besonders folgende Punkte hervor: 1. Die Schuldfrage könne weder durch den Friedensvertrag noch durch Zwangsmittel entschieden werden. Nur die Geschichte könne die Verantwortlichkeit am Weltkrieg entscheiden. Man sehe den Ereignissen noch zu nahe. Ob eine einzelne Nation ausschließlich schuldig an diesem Kriege erklärt werden könne, und ob diese Nation Deutschland sei, würde kaum durch die Unterzeichnung des Friedensvertrages endgültig entschieden werden können. 2. Die Zwangsmassnahmen seien durch die Vorrichtungen des Friedensvertrages nicht gerechtfertigt, sondern nur drei Stellen sprächen hierzu: 1. § 18 Absatz 2 im 8. Teil, 2. der Schlußabsatz des Art. 429 und 3. Art. 430; keiner dieser Paragraphen sei anwendbar. 3. Die Zwangsmassnahmen ständen auch im Gegensatz zum Völkerbundvertrage. Nach Art. 17 des Völkerbundvertrages fäßen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Völkerbundes und einem Staat, der nicht Mitglied sei, das in Art. 15 vorgeschriebene Schiedsgerichtsverfahren zur Anwendung. Deutschland sei nicht Mitglied des Völkerbundes, habe aber den Vertrag unterzeichnet.

Er lege deshalb im Namen der deutschen Regierung feierlich Protest gegen die angebrochenen Zwangsmassnahmen ein.

Die Ablehnung der deutschen Vorschläge.

London, 7. März. In der Nachmittagssitzung der Londoner Konferenz erklärte Lloyd George, daß die Vorschläge, die Dr. Simons morgen machen, nicht annehmbar seien und die Hinnehmehscheidung der Sanctionen nicht zulässig. Die Vorschläge von Simons entpuppten nur anscheinend der Grundlage der Pariser Beschlüsse. Denn sie seien Bedingungen unterworfen, die sie in den nächsten 5 Jahren umwerfen könnten. Wenn insbesondere die Völker-

Amerika und der Friede mit Deutschland.

Die Friedensentschließung Knox.

New York, 7. März. Soeben wird bekannt, daß der Plan Hardings, den Friedenszustand mit Deutschland wiederherzustellen, durch die Krise in der Wiedergutmachungsfrage durchkreuzt worden ist. Harding ist der Ansicht, daß die Annahme der Resolution Knox in dem Augenblick, in dem die Verbündeten gegen Deutschland mobil machen, um die Annahme der Reparationsforderungen zu erzwingen, als Afront der Alliierten betrachtet werden könnte.

Er hat deshalb den Senatoren nahegelegt, zunächst die dem Senat vorliegenden Verträge mit mittel- und südamerikanischen Staaten zu erledigen und mit der Friedensresolution Knox noch zu warten, weil Deutschland sonst nach der Herstellung normaler Beziehungen an die Vereinigten Staaten appellieren könnte.

Besetzung von Duisburg.

Duisburg, 8. März. Anhört ist nachts, die Außenviertel von Duisburg heute früh 6 Uhr von belgischen Truppen besetzt worden.

Einmarsch in Düsseldorf.

Düsseldorf, 8. März. Französische Panzertruppe und Panzertank haben in den frühen Morgenstunden die Außenviertel der Stadt besetzt.

abstimmung in Oberösterreich ganz oder teilweise ungünstig ausgefallen, so wäre Simons berechtigt zu erklären, daß eine neue Sache geschaffen sei. Es sei kein Vorschlag für 5 Jahre, sondern nur für 5 Wochen. Gewisse Sätze in der heutigen Rede von Dr. Simons zeigten, daß Deutschland die Situation überhaupt noch nicht verstanden habe. Simons habe von den ungeheuren Dränen gesprochen, die das Provisorium erfordere. Wenn Deutschland dieses Jahr die Pariser Beschlüsse ausführt, so würde es für alle Verbündeten 125 Mill. Tsd. Zins, also ein Viertel der Summe verwenden, die Großbritannien allein aufbringen würde. Der andere anfällige Punkt sei die Weigerung von Dr. Simons, die Verantwortlichkeit für den Krieg anzunehmen. Dieser Punkt sei der fundamentalste des Friedensvertrages. Wenn Simons von einem Vorschlag für 5 Jahre spreche, dann sei es für die Verbündeten ein unbedingtes Gefühl, daß nach diesen 5 Jahren eventuell die Frage der Verantwortlichkeit als Revisiongrund des Friedensvertrages angenommen werden könnte. Die Pariser Beschlüsse hätten einen großen Nachteil der Verbündeten Bedingungen dar.

Die Verbündeten müßten auf zwei Punkten bestehen: 1. müßten unverzüglich der Gesamtbeirat der von Deutschland zu bewirkenden festen Leistungen oder die Aktivitäten festgelegt werden, die als Basis für ihre Festlegung dienen sollten; 2. müßte die Zahlungsweise der Annäherungen gegeben werden. Eine definitive Regelung sei unerlässlich. Die Vorschläge, die Dr. Simons unterbreitet habe, könnten nur diese Regelung verzögern. Lloyd George schloß mit der Bemerkung, daß zu ihrem großen Bedauern die Verbündeten zum Eintritt gekommen seien, daß die Sanctionen sofort in Kraft treten müßten.

Die Sitzung wurde sodann auf eine Viertelstunde unterbrochen, um der deutschen Delegation Gelegenheit zur Sitzungsvorbereitung zu geben.

Nach Wiederöffnung der Sitzung gab Dr. Simons folgende Erklärung ab:

Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß bedauern, daß auch heute wieder der Zweck der neuen deutschen Vorschläge mißverstanden worden ist. Auch für uns waren die Nachteile einer provisorischen Regelung nicht zweifelhaft, und wir haben diese jährlängige vorläufige Regelung nur unter dem Zwange des Ultimatums, das heute endet, vorgebracht, weil wir glaubten, eine bestimmte Maßnahme vorschlagen zu müssen. Sieben hätten wir eine Gesamtregelung gesehen und deshalb haben wir ursprünglich eine Gesamtregelung vorschlagen. Auch jetzt noch würden wir eine solche weitaus vorziehen. Wir hätten aber jetzt keinen zweiten Vorschlag in der

Berufung der Botschafter nach Berlin.

Lloyd George über die Sanctionen.

London, 8. März. Bei Darlegung der Ergebnisse der Londoner Konferenz im Unterhause sagte Lloyd George, den Truppen seien schon Befehle erlassen worden, die angegebene Zone zu besetzen. Weiter seien Anweisungen gegeben, die besten Methoden zur Anwendung der anderen Sanctionen in Erwägung zu ziehen. Die Gelegenheit möge es ermöglichen, daß jeder auswärtische Waren in den alliierten Ländern einen Teil des Kaufpreises an die einzelne Regierung zahle. Lloyd George bedauerte, diese Frage als Sanction behandeln zu müssen, während sie ein Teil irgend eines zu schließenden Abkommens hätte sein können. Es würden die notwendigen Maßregeln getroffen, um zu verhindern, daß deutsche Güter auf dem Umweg über die Neutralen einzelschiffen würden.

Tasche. Wie müßten nach der Ablehnung des ersten einen neuen Weg suchen und haben uns um diesen neuen Weg sowohl hier in der Telegration in London wie in Berlin im Kabinett bemüht. Wir sind beauftragt, und ich habe den Auftrag ausgeführt, die Konferenz um einen kurzen Aufschub zu bitten, um mit dem Kabinett über die Gesamtregelung Fühlung zu nehmen. Ich stelle fest, daß auch dieser deutsche Vorschlag unbedacht geblieben ist. Aus dieser Tatsache ergibt sich schon, daß die Vertragsunbegrenzung ist, als wollten wir das Produktum dazu benennen, um nach seinem Ablauf eine Revision des Friedensvertrages durchzuführen. Im Gegentheil, das deutsche Volk hat die Schadenshaftpflicht als Ganzes übernommen und ist bereit, ihr in den Grenzen des Möglichen nachzukommen. Wir sind deswegen auch bereit, einzuholen aus den Gedanken des Herrn Präsidenten der Konferenz, wonach den verbündeten Regierungen das Recht gegeben werden soll, einen Teil des Preises zu beschlagen, den die Käufer in den verbündeten Ländern für die aus Deutschland eingeführten Waren zu zahlen haben, damit dieser Teil des Preises an das Kabinett abgeführt und auf Reparationskontos verrechnet wird. Ich habe diesen Vorschlag meiner Regierung zur Berücksichtigung emporhoben und bedauere nur, daß der Gedanke in der öffentlichen Meinung Deutschlands dadurch geschädigt worden ist, daß er in die Sanctionen aufgenommen wurde. Auch in dem Punkte ist die deutsche Delegation mit dem Gedanken des Herrn Präsidenten völlig einig, daß es jetzt darauf ankommt, mit möglichster Belehrung festzuhalten, welches die Rüste der festen Leistungen sind, die durch Deutschland ausgeführt werden müssen, und welche die Zahlen der variablen Leistungen sind, die Deutschland machen kann. Aber alle diese Punkte sollte unseres Erachtens möglichst bald eine Besprechung zwischen den Sachverständigen veranlaßt werden. Es ist schade, daß, wenn es zu solchen Besprechungen kommen sollte, sie eine Atmosphäre vorfinden würden, die durch die Erfüllung der Sanctionen wesentlich verschleiert sein würde. Ich fühle mich verpflichtet, gegen die Sanctionen, die in diesem Augenblick endgültig über uns verhängt werden, nochmals mit allem Nachdruck Verwahrung einzulegen.

Die Sitzung war damit zu Ende.

Brandversicherungsfragen.

Das abgelöste Schädigungsvorhaben genügt, wie dem Verfasser des Artikels zugegeben ist, auf die Dauer nicht, um dem Nachstand der Gebäudeeigentümer abzuholen. Da die Baupreise andauernd sehr schnell weiter liegen, so war bald auch der gewerbliche Versicherungsbüro nicht immer in der Lage, die Versicherungssumme seines Gebäudes mit dem sich ständig erhöhenden Versicherungswert im Einlaufe zu erhalten. Vor allen aber drohte die Baupreise regelmäßig auch nach dem Versicherungsfalle bis zu Wiederherstellung des Gebäudes noch so erheblich weiter, daß die Gebäudevergütung, selbst wenn das Gebäude zur Zeit des Versicherungsfalles nicht unterschritten war, zur Wiederherstellung des Gebäudes oft nicht annähernd ausreichte. Diese Erhöhung ist allerdings eine Folge einer zur Zeit des Versicherungsfalles bestehenden Unterbeschäftigung des Gebäudes. Sie tritt vielmehr auch dann ein, wenn das Gebäude zur Zeit des Versicherungsfalles voll verschont war. Gleichwohl hat die Landes-Brandversicherungsanstalt als gemeinschaftliches Unternehmen auch hier geglaubt, hellend eingreifen zu sollen. So ist deshalb das Gesetz vom 30. Juni 1919 erlassen worden, wonach dem Geschädigten Bauunternehmungen bis zum vollen Wert des Wiederherstellungsbauchs gewährt werden sollen. Das Gesetz gibt der Baustadt die Möglichkeit, dem Versicherungsbüro eines Gebäudes im Versicherungshaus unten Umständen den notwendigen vollen Aufwand zur Belebung ihrer Geschäfte zu erhalten, einerlei, ob der Ausfall gegenüber der Brandhödenvergütung durch Unterbeschäftigung zur Zeit des Versicherungsfalles oder durch weiteres Ansteigen des Baupreises nach dem Versicherungsfalle oder durch beides verursacht worden ist. Die Annahme des Verfahres des Artikels, daß infolge des Gesetzes vom 30. Juni 1919 die Leistungszulage zu den Friedensversicherungssummen bei den Schädigungen des Gebäudes enorm erhöht worden seien, ist irrtümlich. Wenn die jetzt ermittelten Versicherungssummen manchmal bis 1000 Tsd. höher sind als die vor dem Kriege sichergestellten Summen, so hat dies seinen Grund in dem gewaltigen Ansteigen des Baupreis und in den bereits mehrfach erwähnten derzeitigen Bedürfnissen für die Schädigung, an denen das Gesetz vom 30. Juni 1919 ebenso wenig etwas geändert hat, wie die Bekanntmachung der Brandversicherungsanstalt über das abgelöste Schädigungsvorhaben. Da aber die Baustadt des Gesetzes vom 30. Juni 1919 in der Hauptstadt auch den Versicherungsbüro zugute kommt, die ihre Gebäude, verjährt oder unverschuldet, in der Unterbeschäftigung belassen und infolgedessen zu geringe Vergütungszahlungen gezahlt haben, so tritt allerdings bei der Belebung des Betriebsfonds eine ungerechtfertigte Vergütung dieser jährligen Versicherungssumme auf Kosten anderer Versicherungsbüro ein. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat die Brandversicherungsanstalt eine von den bisherigen Bedürfnissen völlig abweichende neue Regelung der Schädigung, der Schadenswiderruf und der Schadensvergütung für die Gebäudeversicherung vorgeschlagen. Der Entwurf eines dementpreisenden Gesetzes ist von dem gegenwärtigen Landtag am 1. März d. J. angenommen worden.

Nach dem Entwurf sollen den Schädigungen der Gebäude nur noch die Baupreise von 1914 zugute gelegt werden und alle bereits geleisteten Baupreise möglichst bald auf die Baupreise von 1914 zurückgeführt werden. Die Schadenswiderrufsummen werden — abgesehen von den Fällen des § 88 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 — zunächst nach den Preisen von 1914 berechnet. Die endgültige Feststellung erfolgt erst dann, wenn der Versicherungsbüro mit der Wiederherstellung des Gebäudes beginnen will, und zwar dadurch, daß den bei der Schadenswiderrufung ermittelten Verhältnissen ein im Handelsjahr zu berechnender Leistungszulage zugerechnet wird, der dem Unterschied zwischen den Baupreisen des Jahres 1914 und denen zur Zeit der Wiederherstellung entsprechen soll, und der vom engeren Ausschluß für die Gebäudeversicherung in gewissen Zeiträumen je nach den Schwankungen des Baupreise festgestellt wird.

Entgegenüber will der Entwurf des Brandversicherungs-Bauamtmannes Krämer, jowei sich